



GEMEINDE HITTNAU



**Verordnung über die Strassen-
bezeichnung und die Haus-
nummerierung**

vom 19. Mai 1981

Genehmigung Gemeinderat
Inkraftsetzung
Publikation

19. Mai 1981
1. Januar 1982
keine

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Strassenbezeichnung	3
II. Bezeichnung der Gebäude	3
A. Allgemeines	
B. Gebäudeversicherungsnummern	
C. Polizeinummern	
III. Amtliche Signale	5
IV. Schlussbestimmungen	5

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat Hittnau nachstehende Verordnung:

I. Strassenbezeichnung

Art. 1

Alle Strassen, die der Erschliessung von Gebäuden dienen, können mit Namen bezeichnet werden. Der gleiche Name darf innerhalb der Gemeinde nur einmal verwendet werden.

Art. 2

Die Bezeichnung der Strassen ist Sache des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat sich dabei nach Möglichkeit an überlieferte Flurnamen und den Ortsgebrauch zu halten. Er ist berechtigt, Vorschläge von Privatpersonen einzuholen.

Art. 3

Zur Kenntlichmachung der Strassenbezeichnung sind am Anfang und, soweit notwendig, am Ende der Strasse sowie bei Verzweigungen Tafeln mit dem Strassennamen anzubringen.

Über Form und Gestaltung der Strassenbezeichnungstafeln entscheidet der Gemeinderat. Sie sind im ganzen Gemeindegebiet einheitlich zu gestalten.

Die Tafeln sind zu Lasten der Gemeinde an der Aussenseite eines Gebäudes oder an besonderen Ständern zu befestigen.

II. Bezeichnung der Gebäude

A. Allgemeines

Art. 4

Die Bezeichnung der Gebäude erfolgt mit Gebäudeversicherungsnummern. Gebäude, die an einer Strasse mit Strassenbezeichnung stehen, erhalten zusätzlich eine Polizeinummer. Für abgelegene Häuser und Höfe oder solche in Gebieten ohne bauliche Entwicklung kann der Gemeinderat auf die polizeiliche Nummerierung verzichten.

Art. 5

Die Zuteilung der Nummer erfolgt endgültig durch Organe der Gemeinde.

Das Liefern und Montieren der Polizei- und Gebäudeversicherungsnummern erfolgt das erste Mal zu Lasten der Gemeinde.

B. Gebäudeversicherungsnummern

Art. 6

Die Gebäudeversicherungsnummern enthalten schwarze Zahlen auf weissem Grund. Sie sind unmittelbar nach dem Hauseingang im Innern der Gebäude an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Solange einzelne Gebäude nicht mit Polizeinumern versehen werden, sind die Gebäudeversicherungsnummern an der der Strasse zugekehrten Aussenseite des Gebäudes gut sichtbar anzuschlagen.

C. Polizeinumern

Art. 7

Die Polizeinumern enthalten weisse Zahlen auf blauem Grund. Form und Grösse der Nummern werden durch den Gemeinderat festgelegt. Sie sind an der Aussenseite der Gebäude so anzubringen, dass die Nummer von der Strasse aus, zu welcher die betreffende Liegenschaft gezählt wird, gut ersichtlich und lesbar ist. Steht ein Gebäude abseits, so ist an der Strasse eine Zusatznummer anzubringen.

Art. 8

Die Polizeinummerierung erfolgt strassenweise.

Als Grundsatz gilt, dass Radialstrassen vom Zentrum des Dorfes bzw. der Siedlung aus, andere Strassen in der Regel vom Anfangspunkt an, der dem Zentrum distanzlich näher liegt oder aber von ihrem topografisch tiefer gelegenen Anfang aus, aufsteigend nummeriert werden.

Die Gebäude auf der linken Strassenseite erhalten ungerade, diejenige auf der rechten Strassenseite gerade Nummern.

Art. 9

Die Gebäude werden grundsätzlich derjenigen Strasse zugeteilt, an der sich der Hauseingang befindet oder von welcher aus der Hauseingang erreicht wird. Der gleiche Grundsatz wird bei Eckgebäuden angewendet. Falls Eckgebäude mit zwei Eingängen bestehen, werden sie jener Strasse zugeteilt, an der sich der Haupteingang befindet.

Art. 10

Bei Gebäudegruppen ist jeder Hauseingang mit einer Nummer zu versehen. Ausserdem ist bei einem allfälligen gemeinschaftlichen Zugang von der Strasse eine Sammelnummer anzubringen.

Art. 11

Hauseigentümer können mit Zustimmung des Gemeinderates beleuchtete Polizeinumern anbringen. Diese müssen in Bezug auf Form, Schrift und Grösse den offiziellen Polizeinumern entsprechen.

Art. 12

Die Polizeinummerierung erstreckt sich auf alle Gebäude, welche zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder deren Zweckbestimmung eine Nummerierung notwendig macht (z. B. gewerbliche oder öffentliche Bauten). Für die übrigen Gebäude sowie für unüberbaute Gebiete und für Höfe und Gärten sind Nummern vorzubehalten, für den Fall, dass später Wohngebäude erstellt werden. Reichen die reservierten Nummern dazumal nicht aus, werden sie mit Buchstaben ergänzt.

III. Amtliche Signale

Art. 13

Der Gemeinderat bestimmt den Standort amtlicher Signale, sofern hierfür nicht eine andere Behörde zuständig ist.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Die Gemeinde ist berechtigt, Strassenbezeichnungstafeln, Ständer, Nummernschilder und amtliche Signale auf privaten Grundstücken unentgeltlich anzubringen bzw. aufzustellen. Im Übrigen wird auf § 232 des Planungs- und Baugesetzes verwiesen.

Art. 15

Es ist verboten, Strassenbezeichnungstafeln, Ständer, Hausnummernschilder und amtliche Signale zu entfernen, zu verdecken oder zu beschädigen.

Art. 16

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Verweis oder Polizeibusse bis zu CHF 100.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Bestrafung gemäss Art. 98 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr.

Art. 17

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die kantonale Polizeidirektion am Tage nach der amtlichen Publikation in Kraft.

Die kantonale Polizeidirektion hat die vorstehende Verordnung über die Strassenbezeichnung und die Hausnummerierung am 17. November 1981 genehmigt.

GEMEINDERAT HITTNAU

W. Meili
Gemeindepräsident

A. Sprecher
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.